

Straßenreinigungssatzung Krummin aktuell	Straßenreinigungssatzung Krummin neu
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin	Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin
Lesefassung*	Präambel
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V, S. 777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GOVBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GOVBl. M-V, S. 323, 324) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GOVBl. M-V 2024, 270) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Straßen- und Wegegesetz StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 5. Juli 2018 (GOVBl. M-V, S. 229) 14. Mai 2024 ((GOVBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:
§ 1 Reinigungspflichtige Straßen	§ 1 Reinigungspflichtige Straßen
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.	(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
(2) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen .	(2) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen .
§ 2 Begriffsbestimmung	§ 2 Begriffsbestimmung
(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind bzw. die als gewidmet gelten. (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Wege und Plätze.	(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind bzw. die als gewidmet gelten. (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Wege und Plätze.
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht	§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke dem/der Eigentümer/Eigentümerin dieser Grundstücke auferlegt: In den Reinigungsklassen 1 und 2	(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke dem/der Eigentümer/Eigentümerin dieser Grundstücke auferlegt:
a) die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, b) die Rinnsteine,	a) die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, b) die Rinnsteine,
c) die Verbindungs- und Treppen wege und markierte Teile eines Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, d) Radwege, Trenn- und Bauwege, Rand-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des öffentlichen Straßenkörpers, e) ein Streifen in der Breite von mindestens 1 m (inklusive Rinnstein), sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Geh- und Radwege noch andere begehbare Seitenstreifen vorhanden sind, f) in Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind (verkehrsberuhigte Straßen) und Fußgängerzonen jeweils die halbe Breite, g) die Gehwege, an die beidseitig Anliegergrundstücke angrenzen, jeweils die halbe Breite.	c) die Verbindungswege und markierte Teile eines Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, d) Radwege, Trenn- und Bauwege, Rand-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des öffentlichen Straßenkörpers, e) ein Streifen in der Breite von mindestens 1 m (inklusive Rinnstein), sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Geh- und Radwege noch andere begehbare Seitenstreifen vorhanden sind, f) in Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind (verkehrsberuhigte Straßen) und Fußgängerzonen jeweils die halbe Breite, g) die Gehwege, an die beidseitig Anliegergrundstücke angrenzen, jeweils die halbe Breite.
(2) An Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht	(2) An Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht
a) den Erbbauberechtigten, b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.	a) den Erbbauberechtigten, b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person/Firma mit der Reinigung zu beauftragen.	(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person/Firma mit der Reinigung zu beauftragen.

<p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Krummin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p>	
<p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p>	<p>(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p>
<p>§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht</p>	<p>§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht</p>
<p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Bei der Beseitigung der Wildkräuter sind das Pflanzenschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder in die Abwasseranlagen noch in den Rinnstein (Gosse) gefegt werden.</p>	<p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Bei der Beseitigung der Wildkräuter sind das Pflanzenschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. dem Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder in die Abwasseranlagen noch in den Rinnstein (Gosse) gefegt werden.</p>
<p>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung</p>	<p>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung</p>
<p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen(z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.</p> <p>b) an gefährlichen Stellen bei Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauender Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.</p>	<p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungswege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen(z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.</p> <p>b) an gefährlichen Stellen bei Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauender Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.</p>
<p>2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glätte- beseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p>	
<p>3. Von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr sind die zu reinigenden Flächen nach jedem Schneefall ohne schuldhaftes Verzögern während längeren anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.</p> <p>4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Verzögern nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durch abstumpfende Mittel zu beseitigen.</p> <p>5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p>	<p>2. Von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr sind die zu reinigenden Flächen nach jedem Schneefall ohne schuldhaftes Verzögern während längeren anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.</p> <p>3. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Verzögern nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durch abstumpfende Mittel zu beseitigen.</p> <p>4. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p>

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	(2) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.
§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen	§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Krummin die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot.	(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Krummin die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot.
§ 7 Grundstücksbegriff	§ 7 Grundstücksbegriff
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Krummin oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.	(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Krummin oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	§ 8 Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.	Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Krummin vom 14.11.1995 außer Kraft.	Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Krummin in Form der 1. Änderung vom 06.04.2016 außer Kraft.
	Krummin, den Wussow Bürgermeister
Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krummin	Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Krummin
Verzeichnis nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin	Verzeichnis nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin
1. Reinigungsklasse 1 Sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile im Rahmen des § 50 StrWG-MV in Verbindung mit der Satzung zur Straßenreinigung Der Reinigungsklasse 1 gehören folgende Straßen an:	
OT Neeberg	

<p>1. Schulzenreihe 2. Brink 3. Driftweg 4. Am Schilf</p>	
<p>2. Reinigungsklasse 2 Einmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile im Rahmen des § 50 StrWG-MV in Verbindung mit der Satzung zur Straßenreinigung Der Reinigungsklasse 2 gehören folgende Straßen an:</p>	
<p>OT Krummin 1. B-Reihe 2. Dorfstraße 3. Schwarzer Weg 4. Zinnowitzer Straße 5. Zu den Salzwiesen</p>	<p>OT Krummin 1. B-Reihe 2. Dorfstraße 3. Schwarzer Weg 4. Zu den Salzwiesen</p>
<p>OT Neeberg 1. Ausbau 2. Neeberger Straße 3. Sauziner Weg</p>	<p>OT Neeberg 4. Am Schilf 2. Brink 3. Driftweg 5. Neeberger Straße 1. Schulzenreihe</p>
<p>Zudem werden alle weiteren Straßen, die nach Beschlussfassung über diese Satzung benannt und öffentlich-rechtlich gewidmet werden, dieser Reinigungsklasse zugeordnet.</p>	
<p>Hinweis: Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin vom 12.11.2013, zuletzt geändert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Krummin (Straßenreinigungssatzung) 	
<p>* Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsregeln veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den evtl. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.</p>	